

Das Verfahren bei der Erstattung von Luftschutzaufwendungen

Nach der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom August 1939 waren ursprünglich die Mieter eines Hauses verpflichtet, sich am Ausbau der Luftschutzräume zu beteiligen bzw. die dem Hauseigentümer entstandenen Kosten anteilig mitzutragen. Das hat zu manchen Schwierigkeiten geführt. Deshalb wurde in den Zweiten Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen an bestehenden Gebäuden bestimmt, daß in Zukunft die Kosten für die Luftschutzräume und Brandmauerdurchbrüche vom Reich erstattet werden. Über das Erstattungsverfahren gibt der Reichsminister der Finanzen im „Reichssteuerblatt“ nähere Anweisungen. Hieraus ist für die Grundstückseigentümer folgendes wichtig:

Umfang der Erstattungen

Bauliche und handwerkliche Maßnahmen

Es kommen zur Erstattung:

Geldliche Aufwendungen:

- für die Herrichtung von Luftschutzräumen,
- für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung,
- für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen aller Art, mit Ausnahme der nicht fest eingebauten elektrischen Heizöfen und Heizsonnen,
- für die Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen.

Zu unterscheiden ist, ob die Maßnahmen vor oder seit dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind. Während im letzten Fall die vollen Kosten zur Erstattung gelangen, werden bei den Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 erfolgten, nur die geldlichen Aufwendungen berücksichtigt, die den umlagefähigen Höchstbetrag überstiegen haben.

Die Frage, ob die Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 oder seit dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind, ist nach dem folgenden zu entscheiden:

Es können die Maßnahmen in mehreren „einzelnen Herrichtungen“ bestehen. Es können das sein: die Sicherung von Fensteröffnungen, die Schaffung von Notausgängen, die Absteifung der Decken, die Anlage der Beleuchtung, die Anlage der Heizeinrichtung, die Brandmauerdurchbrüche usw. Die Prüfung, ob die Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 oder später durchgeführt worden sind, hat sich auf die „einzelne Herrichtung“ zu erstrecken. Ist eine solche einzelne Herrichtung zwar vor dem 1. Oktober 1940 begonnen, aber erst nach dem 30. September 1940 beendet worden, so gilt die einzelne Herrichtung als seit dem 1. Oktober 1940 durchgeführt.

Beheizung (Beleuchtung)

Auch die Kosten für die Beheizung (gegebenenfalls auch für die Beleuchtung), die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind, werden auf Antrag erstattet.

Wenn der Luftschutzraum elektrisch beheizt wird und ein besonderer Zähler für den Luftschutzraum nicht vorhanden ist, hat der Hauseigentümer die monatlich für die Beheizung des Luftschutzraums aufgewendeten Kosten nach seinen Unterlagen zu ermitteln.

Die Kosten werden nur einmal jährlich (Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September) in einer Summe erstattet. Der diesbezügliche Antrag muß spätestens am 31. Dezember gestellt sein.

Mietminderungen

Gerechtfertigte Mietminderungen für die Zeit ab 1. Oktober 1940 werden auf Antrag ebenfalls ersetzt. Die Erstattung erfolgt auch nur einmal jährlich in einer Summe, und zwar wie bei den Heizungs- und Beleuchtungskosten für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Der diesbezügliche Antrag muß bis zum 31. Dezember gestellt sein.

Kleinbeträge

Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die geltend gemachten Kosten mehr als 10 RM betragen.

Antragsfristen

Die Anträge auf Erstattung für Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind, sind spätestens am 31. Dezember 1941 zu stellen.

Für die Maßnahmen, die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind, können die Anträge auf Erstattung jeweilig nach Fertigstellung der einzelnen Herrichtungen eingereicht werden.

Die Anträge auf Erstattung der Kosten für die Beheizung (gegebenenfalls auch für die Beleuchtung) sowie für Ersatz der Mietminderungen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1940 bis 30. September 1941 entstanden sind, sind spätestens am 31. Dezember 1941 zu stellen.

Antragsstellen

Der Antrag ist an das Finanzamt zu richten, in dessen Amtsbezirk das Grundstück liegt, für das die Aufwendungen gemacht sind.

Inhalt der Anträge

Jeder Antrag muß enthalten:

- die Bezeichnung des Grundstücks (nach Straße und Hausnummer), für das die Aufwendungen gemacht worden sind,
- den Namen und die Anschrift des Hauseigentümers,
- die Versicherung des Hauseigentümers, daß seine Angaben richtig sind,
- die Bezeichnung des Bank- oder sonstigen Kontos, auf das der Erstattungsbetrag überwiesen werden soll.

Erstreckt sich der Antrag auf eine Reihe von Maßnahmen, so muß eine Zusammenstellung der für die „einzelnen Herrichtungen“ entstandenen geldlichen Aufwendungen gemacht werden.

Beispiel: Maurerarbeiten für die Sicherung von Fensteröffnungen zusammen RM
Zimmererarbeiten für die Absteifung der Decken zusammen RM
Maurerarbeiten für den Durchbruch der Brandmauern zusammen RM

Ferner sind die vor und die seit dem 1. Oktober 1940 durchgeführten Arbeiten getrennt zusammenzustellen.

Die Arbeiten müssen in quittierten Rechnungen mit Einzelansätzen aufgeführt sein.

Wenn der Hauseigentümer die Erstattung der Kosten für die Beheizung (gegebenenfalls auch für die Beleuchtung) des Luftschutzraums beansprucht, muß der Antrag ergeben, wie er den angesetzten Kostenbetrag ermittelt hat.

Anlagen zum Antrag

Jedem Antrag sind die Belege über die angesetzten Kosten (quitierte Rechnungen usw.) beizufügen.

Den Anträgen auf Erstattung des nicht umlagefähigen Teils der Kosten für bauliche und handwerkliche Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind, muß außerdem ein Verzeichnis der Mieter und der leerstehenden sowie der vom Hauseigentümer selbstgenutzten Räume, aus dem sich die Jahresmieten und die Höhe der auf die Mieten umgelegten Kosten ergeben, beigelegt werden.

Ferner ist den Anträgen stets eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Baubearbeiters des Reichsluftschutzbundes über die Notwendigkeit der Maßnahmen und die Angemessenheit der Kosten beizufügen. Eines derartigen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Kosten für die einzelne Herrichtung bzw. bei Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 der nicht umlagefähige Teil der Kosten 50 RM nicht übersteigt.

Bei den Anträgen auf Erstattung von Kosten für die Beheizung (gegebenenfalls auch für die Beleuchtung) der Luftschutzräume, die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind, ist auf Verlangen des Finanzamtes eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Baubearbeiters des Reichsluftschutzbundes über den Grund und die Angemessenheit der Kosten beizubringen.

Den Anträgen auf Ersatz von Mietminderungen für die Zeit ab 1. Oktober 1940 sind außer den Belegen beizufügen:

- eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Baubearbeiters des Reichsluftschutzbundes über Grund und Höhe der Mietminderung,
- eine Versicherung des Hauseigentümers, daß die hergegebenen Räume vorher gewerblich oder für Wohnzwecke genutzt worden sind und daß den Nutzungsberechtigten Ersatzräume nicht gestellt werden konnten.

Erledigung der Anträge

Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über den festgestellten Erstattungsbetrag nur dann, wenn das Finanzamt von dem Antrag wesentlich abgewichen und der Antragsteller nicht bereits im Prüfungsverfahren aufgeklärt worden ist. Geht das Finanzamt mit dem Antrag überein, so wird der Erstattungsbetrag ohne besondere Mitteilung auf das angegebene Konto überwiesen.